

06.06.2018

Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

— Am **01.07.2018** tritt ein überarbeitetes Verletzungsartenverzeichnis (VAV-Verzeichnis) in Kraft. Dieses ist anzuwenden, bei der Beurteilung einer etwaigen Verlegungspflicht nach § 4 der Rahmenvereinbarung über die Behandlung von Versicherten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

— Die Unfallversicherungsträger haben ein neues VAV-Verzeichnis verabschiedet. Dieses enthält insbesondere Klarstellungen in seinen einzelnen Erläuterungen und tritt am 01.07.2018 in Kraft. Neu in dem Verzeichnis ist die Nummer 11 „Komplikationen“, welche grundsätzlich in Häusern des Schwerstverletzungsartenverfahrens (SAV-Verfahren) vorzustellen sind.

Die Festlegungen des D-Arzt-, VAV- und SAV-Verfahrens erfolgen stets durch die Unfallversicherungsträger selbst, ohne Abstimmung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft, und gelten primär für die an den betreffenden Behandlungsverfahren teilnehmenden Krankenhäuser und Ärzte. Relevanz entfaltet das VAV-Verzeichnis jedoch auch in Krankenhäusern, die nicht am VAV-Verfahren teilnehmen, über die in § 4 Abs. 2 RahmenV enthaltene Verlegungspflicht bei Vorliegen einer Verletzung nach dem VAV-Verzeichnis. Es ist somit erforderlich, dass auch Krankenhäuser, die nicht an den speziellen Behandlungsverfahren der Unfallversicherungsträger teilnehmen, über das neue VAV-Verzeichnis informiert sind.